

Anlage zum Antrag im baurechtlichen / immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom:	Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben
Bauherr:	
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)	„Legehennenstall“

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>1. Die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 1 Geflügelpest-VO</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>2. Es muss eine Verladestelle/ Fahrzeugwaschplatz mit undurchlässigem Boden vorhanden sein (Beton oder Asphalt mit Bodenablauf zu einer abflusslosen Grube oder Güllebehälter)</p> <p><i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 4 und 5 Geflügelpest-VO</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>3. Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, Behälter (Container) oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Tiere verfügen.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 8 Geflügelpest-VO</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>

Fortsetzung: Blatt 2

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>4. Der Betrieb muss mit einer Hygieneschleuse inkl. Umkleidemöglichkeit ausgestattet sein. Des Weiteren müssen ein betriebsbereites Handwaschbecken und eine Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk und Geräten (z.B. Wasserschlauch mit Bürste oder Stiefelwaschautomat) sowie eine feste Vorrichtung für die getrennte Aufbewahrung von Stall- und Straßenkleidung vorhanden sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 9 Geflügelpest-VO</i></p>		
<p>5. Stallungen und Stalleinrichtungen müssen gut zu reinigen und desinfizieren sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 4 Geflügelpest-VO</i></p>		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
<u>Allgemein</u> (gilt für alle Haltungformen)		
<p>1. Die Haltungseinrichtung muss eine von den Hennen nutzbare Mindestfläche von 2,5 m² haben.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 3

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
Allgemein (gilt für alle Haltungformen)		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>2. Fütterungs- und Tränkevorrichtungen müssen so verteilt und bemessen sein, dass alle Legehennen gleichermaßen und jederzeit Zugang haben. Rinnentränken müssen eine Kantenlänge von mind. 2,5 cm und Rundtränken eine Kantenlänge von mind. 1 cm je Legehennen haben.</p> <p>Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken müssen für 10 Legehennen mind. 2 Tränkestellen und für jeweils 10 weitere Hennen eine Tränke - stelle vorhanden sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 5 Nr. 3 TierSchNutzV</i></p>		
<p>3. Sitzstangen dürfen nicht über dem Einstreubereich angebracht sein und müssen ein ungestörtes gleichzeitiges Ruhen aller Hennen ermöglichen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 5 Nr. 6 TierSchNutzV</i></p>		
<p>4. Die Beleuchtung der Ställe muss eine jederzeitige Inaugenscheinnahme der Tiere und das Erkennen der Tiere untereinander sicherstellen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 3 TierSchNutzV</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 4

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
Allgemein (gilt für alle Haltungformen)		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>5. Es muss eine Dunkelphase (mind. 8 Stunden [mit Dämmerphase]) sichergestellt werden, während der die Helligkeit von 0,5 Lux nicht überschritten werden darf. Hierzu sind ggf. Verdunkelungsvorrichtungen vorzusehen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 14 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV</i></p>		
<p>6. Neuerrichtete Ställe müssen mit Lichtöffnungen von mind. 3 % der Stallgrundfläche ausgestattet sein, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung des Lichts zu achten ist.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 3 TierSchNutzV</i></p>		
<p>7. Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalles vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs.6 TierSchNutzV</i></p>		
<p>8. Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs.5 TierSchNutzV</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 5

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
<u>Bodenhaltung</u> (gelten zusätzlich zu den allg. Anforderungen)		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>1. Es dürfen nicht mehr als 6.000 Hennen ohne räumliche Trennung gehalten werden.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.2 Tier-SchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>2. Für je 9 Hennen muss mind. eine nutzbare Bodenfläche von 1 m² vorhanden sein.</p> <p>Wenn sich die nutzbare Fläche auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je m² Stallgrundfläche max. 18 Legehennen gehalten werden.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.2 Tier-SchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>3. Es dürfen höchstens 4 Ebenen übereinander angeordnet sein. Der Abstand zwischen den Ebenen muss mind. 45 cm (lichte Höhe) betragen und es darf kein Kot auf darunter liegenden Ebenen fallen.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.7 Tier-SchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>4. Für die Fütterung müssen folgende Troglängen vorhanden sein: Längströge: mind. 10 cm/Henne Rundtröge: mind. 4 cm/Henne</p> <p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.3 Tier-SchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>

Fortsetzung: Blatt 6

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
<u>Bodenhaltung</u> (gelten zusätzlich zu den allg. Anforderungen)		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>5. Für höchstens 7 Legehennen muss eine Nestfläche von mind. 35 x 25 cm vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils max. 120 Hennen eine Nestfläche von 1 m² vorhanden sein.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.4 Tier-SchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>6. Der Einstreubereich muss mind. 250 cm² je Legehenne bzw. 1/3 der begehbaren Stallgrundfläche betragen.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.5 Tier-SchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>7. Die Sitzstangen müssen eine Länge von mind. 15 cm je Henne aufweisen und mind. 20 cm Abstand von der Wand bzw. einen waagerechten Achsenabstand von 30 cm zur nächsten Sitzstange (bei gleicher Höhe) haben.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.6 Tier-SchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<u>Auslauf- und Freihaltung</u> (gelten zusätzlich zu den allg. Anforderungen und den Anforderungen an die Bodenhaltung)		
<p>1. Einrichtungen mit Zugang zu einem Kaltscharraum oder Auslauf im Freien müssen mehrere Zugänge haben, die mind. 35 cm hoch, 40 cm breit und auf der gesamten Länge einer Außenwand verteilt sein müssen.</p> <p>Für 500 Tiere wird eine Gesamtlänge von 100 cm Durchgang benötigt. Ausnahmen: Breite der Öffnungen mind. 100 cm/1.000 Hennen wenn das Stallklima nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand sichergestellt werden kann.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 13a Abs.8 Tier-SchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>

Fortsetzung: Blatt 7

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
<u>Auslauf- und Freihaltung</u> (gelten zusätzlich zu den allg. Anforderungen und den Anforderungen an die Bodenhaltung)		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
2. Stationäre Haltungseinrichtungen mit einem Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mit einem Kaltscharraum ausgestattet sein.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 13a Abs.9 Tier-SchNutzV</i>		
Hinweis: Auslaufflächen müssen: 1. Mindestens so groß sein, dass sie von allen Legehennen gleichzeitig genutzt werden können und eine geeignete Gesundheitsvorsorge getroffen werden kann, 2. So gestaltet sein, dass die Auslaufflächen möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden können und 3. Mit Tränken ausgestattet sein, soweit dies für die Gesundheit der Legehennen erforderlich ist.		
<i>Rechtsnorm: § 13b Abs.6 Tier-SchNutzV</i>		
Ort, Datum:		Prüfvermerk
Der Entwurfsverfasser:	Der Bauherr:	
Unterschrift	Unterschrift	

Hinweis:

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes** unter der Telefonnummer **02162/39-1294** gern zur Verfügung.